

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Arzthelfer/zur Arzthelferin
 Arzthelfer-Ausbildungsverordnung – ArzTHAusvV vom 10.12.1985, gültig ab 01.08.1986

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Kenntnisse über das Gesundheitswesen und die ärztliche Praxis (§ 4 Nr. 1)	a) Aufgaben und Organisation des Gesundheitswesens und seine Einordnung in das Gesamtsystem der sozialen Sicherung beschreiben b) die grundlegende Struktur der Sozialgesetzgebung beschreiben c) die Grundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung beschreiben d) die Stellung der ärztlichen Praxis im Gesundheitswesen erläutern e) Aufgaben und Funktionsbereiche der auszubildenden ärztlichen Praxis erläutern f) Gebiete ärztlicher Tätigkeiten beschreiben und über Teilgebiete Auskunft geben g) die in der auszubildenden ärztlichen Praxis geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beschreiben h) für den/die Arzthelfer/Arzthelferin geltende arbeits- und tarifrechtliche Regelungen beschreiben i) Rechtsvorschriften für die Arbeit in der ärztlichen Praxis nennen und beachten k) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan beschreiben	8
2	Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 2)	a) Vorschriften zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, beachten b) Verhaltensregeln im Brandfall nennen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen c) Maßnahmen des Strahlenschutzes beschreiben d) Grundsätze der Hygiene beachten e) Maßnahmen der allgemeinen und persönlichen Hygiene ergreifen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln

		<p>f) berufsbezogene, mögliche Ursachen der Umweltbelastung nennen</p> <p>g) Maßnahmen zur Sammlung, Lagerung und Beseitigung von Abfällen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Umwelt- und Seuchenschutzes, ergreifen</p> <p>h) die in der ausbildenden ärztlichen Praxis verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</p>	
3	Maßnahmen der Praxishygiene (§ 4 Nr. 3)	<p>a) medizinische Instrumente, Geräte und Apparate nach den gebräuchlichen Verfahren desinfizieren, reinigen und sterilisieren</p> <p>b) Materialien, insbesondere Verbandstoffe, Tupfer und Handschuhe, sterilisieren</p> <p>c) für Hygiene in den Praxisräumen sorgen</p> <p>d) erste Maßnahmen bei übertragbaren Krankheiten ergreifen</p>	10
4	Betreuen von Patienten in der ärztlichen Praxis (§ 4 Nr. 5)	Situationen von Patienten beim Aufsuchen einer Arztpraxis beschreiben	4
5	Hilfeleistungen bei Notfällen (§ 4 Nr. 6)	<p>a) Verhalten bei Unfällen in der ärztlichen Praxis beschreiben und Hilfe leisten</p> <p>b) Maßnahmen der ersten Hilfe durchführen</p>	8
6	Anwenden von medizinischen Fachausdrücken und Grundkenntnissen über Krankheiten (§ 4 Nr. 10)	<p>a) Grundbegriffe der medizinischen Terminologie nennen und gebräuchliche Fachausdrücke und Abkürzungen anwenden</p> <p>b) über die wichtigsten Krankheitsursachen wie Ernährung, mechanische Einwirkungen, Strahlen- und Temperatureinwirkungen, Einwirkungen chemischer Substanzen, innere Krankheitsursachen Auskunft geben</p> <p>c) typische Veränderungen der Gewebe durch Krankheiten und deren Ursachen beschreiben</p> <p>d) wesentliche übertragbare Krankheiten und deren wichtige Symptome beschreiben</p>	6
7	Anatomie, Physiologie und Pathologie (§ 4 Nr. 11)	<p>a) Aufbau und Funktion des Körpers in seinen Grundzügen beschreiben</p> <p>b) Aufbau und Funktionen des Körpergewebes erläutern</p>	8

		c) Aufbau, Funktionen und wichtige Erkrankungen des Bewegungsapparates erläutern	
8	Organisieren der Praxisabläufe einschließlich Textverarbeitung (§ 4 Nr. 13)	a) Postein- und -ausgang vorbereiten b) Telefonverkehr abwickeln	2
9	Umgehen mit Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (§ 4 Nr. 16)	a) die grundlegende Struktur der Sozialgesetzgebung beschreiben b) die Grundlagen der Renten- und Arbeitslosenversicherung beschreiben	6

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung – Fertigkeiten und Kenntnisse im zweiten und dritten Ausbildungsjahr

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
1	die in § 4 Nr. 2 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I, laufende Nummer 2, Spalte 3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Anwenden und Pflegen medizinischer Instrumente, Geräte und Apparate (§ 4 Nr. 4)	a) die Ausstattung der ausbildenden ärztlichen Praxis mit medizinischen Instrumenten, Geräten und Apparaten beschreiben b) Zweck, Funktionsweise, Anwendung und Pflege einschlägiger medizinischer Instrumente, Geräte und Apparate beschreiben c) medizinische Instrumente, Geräte und Apparate pflegen	4	
		d) Fehler in der Funktionsweise und bei der Anwendung medizinischer Geräte und Apparate feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen e) bei der Anwendung medizinischer Geräte und Apparate, insbesondere von Diagnose- und Therapiegeräten, mitwirken		4

3	Betreuen von Patienten in der ärztlichen Praxis (§ 4 Nr. 5)	<p>a) Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Einwirkung auf den Patienten, insbesondere unter psychologischen Gesichtspunkten, beschreiben</p> <p>b) Patienten situationsgerecht empfangen und betreuen</p>	4	
		c) die Situation des anrufenden Patienten einschätzen; fallgerecht entscheiden		4
4	Hilfeleistungen bei Notfällen (§ 4 Nr. 6)	<p>a) bedrohliche Zustände bei Patienten erkennen und Sofortmaßnahmen veranlassen</p> <p>b) bei Maßnahmen des Arztes in Notfallsituationen mitwirken</p>		4
5	Mitwirken bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen des Arztes (§ 4 Nr. 7)	<p>a) bei diagnostischen Maßnahmen, insbesondere EKG, Röntgen, Sonographie, Endoskopie, Punktionen, Katheterisierung, gynäkologischen Untersuchungen, Einläufen, mitwirken</p> <p>b) bei therapeutischen Maßnahmen, insbesondere Injektionen, Verbänden, Spülungen, kleinen chirurgischen Eingriffen und der Lokalanästhesie mitwirken</p>	6	4
6	Durchführen von Laborarbeiten einschließlich der Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 8)	<p>a) Grundlagen für die Durchführung medizinischer Laboruntersuchungen beschreiben</p> <p>b) Laborgeräte und –apparate und ihre Anwendung beschreiben</p> <p>c) Blut, Urin und Stuhl für Untersuchungszwecke sichern</p>	8	
		<p>d) Harn-, Stuhl- und ausgewählte Blutuntersuchungen durchführen, protokollieren und die Untersuchungsergebnisse durch Qualitätskontrollen sichern</p> <p>e) Labordaten auf ihre Bedeutung für den Patienten einstufen</p> <p>f) Untersuchungsmaterialien aufbewahren, versenden und beseitigen</p> <p>g) Labordaten dokumentieren</p>		6

7	Umgehen mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie mit Heil- und Hilfsmitteln (§ 4 Nr. 9)	<p>a) die Begriffe Arzneimittel, Betäubungsmittel, Sera und Impfstoffe sowie Heil- und Hilfsmittel erklären</p> <p>b) Voraussetzungen für die Arzneimittelabgabe unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften beschreiben</p> <p>c) Formen und Arten der Verabreichung von Arzneimitteln beschreiben</p> <p>d) Wirkungen und wesentliche unerwünschte Wirkungen häufig verabreichter Arzneimittelgruppen nennen</p> <p>e) Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften aufbewahren, handhaben und Praxisbedarf bevorraten</p>		8
8	Anatomie, Physiologie und Pathologie (§ 4 Nr. 11)	<p>a) Aufbau der Organe und Organsysteme in Grundzügen beschreiben</p> <p>b) Lage der einzelnen Organe und ihre Beziehungen zur Körperoberfläche beschreiben</p> <p>c) Funktionsweise der Organe und Organsysteme beschreiben</p> <p>d) wesentliche Erkrankungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Steuerungssysteme des Körpers - des Kreislaufsystems - des Blutes - der Atmungsorgane - des Verdauungssystems - der Ausscheidungsorgane - der Haut- und Sinnesorgane - der Geschlechtsorgane <p>erläutern</p>	9	
9	Prävention, Prophylaxe und Rehabilitation (§ 4 Nr. 12)	<p>a) Möglichkeiten zur Vorbeugung von Krankheiten nennen</p> <p>b) Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung beschreiben</p> <p>c) Möglichkeiten der Rehabilitation nennen</p> <p>d) bei der Gesundheitsberatung mitwirken</p>		3
10	Organisieren der Praxisabläufe einschließlich Textverarbeitung (§ 4 Nr. 13)	<p>a) Schriftverkehr unter Einbeziehung neuer Formen der Textverarbeitung durchführen</p> <p>b) Patientendokumentation organisieren</p> <p>c) Verfahren der Terminplanung und Patientenbestellung erläutern</p>	8	

		<p>d) praxisinterne Abläufe planen und mit Patienten Termine vereinbaren</p> <p>e) Vordrucke Arbeitsvorgängen zuordnen und ausfüllen</p>		8
11	Durchführen des Abrechnungswesens (§ 4 Nr. 14)	<p>a) ärztliche Gebührenordnung und ihre Anwendungsbereiche beschreiben</p> <p>b) ärztliche Leistungen Kostenträgern zuordnen</p> <p>c) ärztliche Leistungen Gebührenordnungspositionen zuordnen</p>	4	
		<p>d) Abrechnung mit gesetzlichen Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern unter Anwendung der Abrechnungsbestimmungen durchführen</p> <p>e) Abläufe der Quartalsabrechnung organisieren und durchführen</p> <p>f) Rechnungen für Selbstzahler erstellen</p>		8
12	Durchführen von Verwaltungsarbeiten (§ 4 Nr. 15)	<p>a) Grundregeln der Buchführung in der ärztlichen Praxis anwenden</p> <p>b) Zahlungsvorgänge abwickeln und überwachen</p> <p>c) Mahnverfahren einleiten</p> <p>d) Vorschriften aus dem Kaufvertragsrecht anwenden</p>	6	
13	Umgehen mit Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (§ 4 Nr. 16)	<p>a) Versichertenkreis und Leistungssystem der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung beschreiben</p> <p>b) über Grundlagen der Beitragserhebung Auskunft geben</p>	3	
		<p>c) über Bestimmungen für besondere Personengruppen, insbesondere für werdende Mütter, Behinderte, Sozialhilfeempfänger und Kriegsoffer, Auskunft geben</p> <p>d) Bestimmungen der Sozialgesetzgebung in der ärztlichen Praxis anwenden</p>		3